

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

ergänzende  
**Beratungsvorlage**

zu TOP **2.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 7. März 2006

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Böhler**

**2.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

**2.2 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB**

**Beschlussvorschlag:**

2.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Böhler hat gemäß § 3 (3) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BauGB) in Verbindung mit § 3 (2) BauGB (BGBl. I S. 2141) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 8. Februar 2006 bis einschließlich 22. Februar 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Stadt Neuss

Schreiben vom 21. Feb. 2005

Die Stellungnahme wird als Anregung gemäß § 3 (2) BauGB betrachtet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

*formal*

Mit dem Beschluss zur erneuten Offenlage war gemäß § 3 (3) BauGB bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Es wird festgestellt, dass sich die Anregung nicht auf die geänderten Teile (hier: Änderung von Kerngebiet -MK- in Gewerbegebiet -GE-) bezieht. Es wird festgestellt, dass zur ersten Offenlegung des Planentwurfs keine Anregungen vorgebracht wurden.

Im weiteren wird festgestellt, dass die zitierte Stellungnahme der Stadt Neuss vom 02.11.2004 nicht im Rahmen der Meerbuscher Bauleitplanung, sondern in einem Verfahren nach § 125 (2) BauGB (Verlängerung der Böhlerstraße auf Meerbuscher Stadtgebiet) erging. Dazu ist zu bemerken, dass die Stadt Neuss zur Offenlage des entsprechenden Bebauungsplanentwurfs der Stadt Düsseldorf – nach dortigen Aussagen – keine Anregungen vorgebracht hat.

Zur Klarstellung auch im Rahmen der Meerbuscher Bauleitplanung wird im folgenden dennoch auf den Inhalt der Anregung eingegangen.

*inhaltlich*

- Verkehrsentwicklungsplan -VEP-

Der VEP der Stadt Meerbusch enthält – u. a. – für den Stadtteil Büberich eine Reihe von Netzvarianten, die als verschiedene Planfälle dargestellt sind. Im so genannten Analyse-Null-Fall, basierend auf Verkehrszählungen von 1995/96, wurde eine Belastung des maßgeblichen Straßenabschnitts, d. h. auf der B 9 südlich der A 52 (= Kevelaerer Straße auf Düsseldorfer Stadtgebiet), von DTV=19000 ermittelt.

In allen Planfällen ist die Verlängerung der Böhlerstraße, d. h. der Netzschluss zwischen der L 392 und der B 9 / A 52 Gegenstand der Betrachtung.

Bei dem einzig relevanten Prognose-Null-Fall (P0; A 44 Lückenschluss, 6-streifiger Ausbau A 57, verlängerte Böhlerstraße) für das Jahr 2010 ergibt sich – bei einem DTV von 6000 für die verlängerte Böhlerstraße – für die Kevelaerer Straße ein DTV von 21000.

Die Annahmen des VEP sind somit weder bezüglich ihrer Netzvarianten noch ihrer Größenordnungen für die vorliegende Straßenplanung relevant. Ihre Beschreibungen finden sich deshalb auch nicht im Erläuterungsbericht zur 73. Änderung des Flächennutzungsplanes oder in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 271.

- Verkehrsverteilung

Auf Grund neuerer Erkenntnisse von Seiten der Stadt Düsseldorf, die die Planung der Verlängerung der Böhlerstraße federführend – weil überwiegend auf ihrem Stadtgebiet – betreibt, wurde von dem von der Stadt Düsseldorf beauftragten Ingenieurbüro Vössing ein DTV von 13300 für diese Straße angesetzt. Gemäß der weiteren Berechnungen dieses Büros erfährt die „Kevelaerer Straße“ (tatsächlich gemeint: Der Abschnitt Neusser Straße auf Meerbuscher Stadtgebiet zwischen Anschluss der verlängerten Böhlerstraße und A 52) hiervon einen Anteil von 5050 Kfz/16 h entsprechend einem DTV-Wert von rund 5500.

Es liegt auf der Hand, dass der größte Teil dieser Verkehrsmenge, der im übrigen hauptsächlich auf Düsseldorfer Stadtgebiet seine Ziele und Quellen hat, den Anschluss an die Autobahn A 52 sucht. Auf Grund der Ziele und Quellen überwiegend auf Düsseldorfer Stadtgebiet ist mit Realisierung der Verlängerung der Böhlerstraße somit eher eine Entlastung des Knotenpunktes „Handweiser“ in Düsseldorf-Heerdt von den die Autobahn nachfragenden Verkehren zu erwarten.

Darüber hinaus bleibt grundsätzlich festzustellen, dass die Stadt Düsseldorf als Planungsträger der verlängerten Böhlerstraße und als Straßenbaulastträger der Kevelaerer Straße und des Knotens „Handweiser“ in der geplanten Verlängerung der Böhlerstraße keine verkehrstechnischen Probleme sieht.

Eine Mehrbelastung des Straßenzuges Neusser Straße / Laacher Weg / Römerstraße / Bataver Straße wird wegen der Routenwiderstände, insbesondere im Bereich des Laacher Weges und der längeren Strecke, nicht erkannt.

Somit werden erhebliche Auswirkungen auf Neusser Straßen verneint.

2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzwerke

Schreiben vom 28. Februar 2006

Die Stellungnahme wird als Anregung gemäß § 3 (2) BauGB betrachtet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit dem Beschluss zur erneuten Offenlage war gemäß § 3 (3) BauGB bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Es wird festgestellt, dass sich die Anregung nicht auf die geänderten Teile (hier: Änderung von Kerngebiet -MK- in Gewerbegebiet -GE-) bezieht.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass Inhalte der ersten Offenlegung des Planentwurfs nicht betroffen sind.

Der Inhalt der Anregung ist ggf. für den Bebauungsplan Nr. 271 relevant. Die Anregung wird dementsprechend im dortigen Aufstellungsverfahren behandelt.

## .2. Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

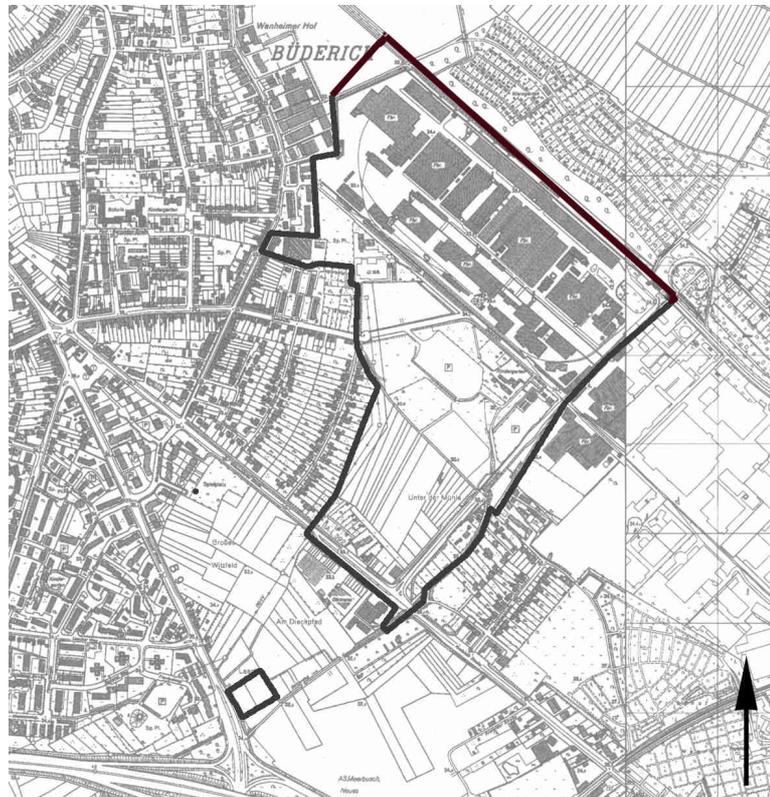
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, Böhler abschließend gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 233 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Gleichzeitig wird der Erläuterungsbericht – unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen – gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 7. März 2006 vor.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

### **Begründung:**

Der Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich des Erläuterungsberichtes vom 8. Februar 2006 bis einschließlich 22. Februar 2006 gemäß § 3 (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen.

Aus der Bürgerschaft wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 8. Februar 2006 über die erneute Offenlage unterrichtet.

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste (Anlage I) zu entnehmen.

Es wurden die als Anlage in Kopie (Anlagen 1-2) beigefügten Anregungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Folgt der Ausschuss den Beschlussvorschlägen, kann der Entwurf dem Rat der Stadt zum abschließenden Beschluss empfohlen werden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 2.2: